

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. April 1992

88. Stück

-
224. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
225. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
226. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
227. Verordnung: Änderung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung
-

224. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptaustausch des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr, BGBl.

Nr. 383/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 109/1992 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz des § 1 lautet:

„§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr der nachstehenden Waren mit Bestimmungsland oder Handelsland Armenien, Aserbaidschan, Libyen oder Somalia oder mit einem Bestimmungsland oder Handelsland im Gebiet Jugoslawiens in den Grenzen vom 1. Jänner 1991 zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig:“

Schüssel

225. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 110/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Nach „Bolivien“ wird „Bosnien-Herzegowina“, nach „Gambia“ wird „Georgien“ eingefügt.

2. Die Anlage 3 (Warenliste in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 2005 90 lautet:

„	90	anderes Gemüse und Gemüsemischungen:	
		A - anderes Gemüse:	
		1 - Früchte der Gattung Capsicum:	
		a - süßer Paprika	V**, UZ
		b - andere	*
		2 - Früchte der Gattung Pimenta	*
		3 - Kapern	*
		4 - Karotten	V**, UZ
		5 - Artischocken	*
		6 - sonstige	V**, UZ
		B - Gemüsemischungen:	
		1 - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	V**
		2 - Früchte der Gattung Capsicum:	
		a - süßer Paprika	V**, UZ
		b - andere	*
		3 - Früchte der Gattung Pimenta	*
		4 - Kartoffeln	V**, UZ
		5 - Oliven	*
		6 - Kapern	*
		7 - Spargel	*
		8 - Bohnen, Erbsen oder Karotten enthaltend	V**, UZ
		9 - Spinat	V**, UZ
		10 - sonstige	V**, UZ“

Die Unternummer 2102 20 lautet:

„	20	- Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot:	
		A - Hefen, nicht aktiv	V**
		B - andere einzellige Mikroorganismen, tot	*“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1992 in Kraft.

Schlüssel

226. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Gemäß § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Republik Bosnien-Herzegowina wird zu einem begünstigten Land der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1992 in Kraft.

Lacina

227. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Zivilluftfahrt-Personalverordnung geändert wird

Gemäß § 33 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975, wird verordnet:

Die Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 549/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Als fliegerärztliche Sachverständige sind unbeschadet der Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG vom Bundesamt für Zivilluftfahrt Personen zu bestellen, die in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind

und über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Luftfahrtmedizin verfügen. Die erforderlichen luftfahrtmedizinischen Kenntnisse sind in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß eines entsprechenden Ausbildungslehrganges nachzuweisen.

(3) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat eine Liste der fliegerärztlichen Sachverständigen zu führen.

(4) Fliegerärztliche Sachverständige sind vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ihres Amtes zu entheben,

- a) wenn sie ihre Amtspflichten in schwerwiegender Weise verletzt, oder
- b) wenn eine der Voraussetzungen für die

Bestellung nicht mehr gegeben ist oder im Zeitpunkt der Bestellung nicht gegeben war und dieser Mangel noch fort dauert, oder

- c) wenn sie innerhalb von drei Jahren nicht mindestens einmal an einem die Luftfahrtmedizin zum Gegenstand habenden Kurs, Seminar oder einer sonstigen einschlägigen Veranstaltung im Inland oder im Ausland teilgenommen haben. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu erbringen.“

Klima



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.